

1. Ausschiessliche Geltung

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) gelten für alle unsere Verkäufe und Lieferungen, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben (Fax und E-Mail gelten unter diesen AVLB als schriftlich).

Einkaufsbedingungen von Kunden gelten für unsere Verkäufe nur, sofern und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebote und Angebotsunterlagen, Zustandekommen von Lieferverträgen

Unsere Angebote ergehen und gelten stets zusammen mit und auf Grundlage dieser AVLB. Bestellungen bzw. Abschlussvereinbarungen des Kunden werden durch uns unter Angabe von Mengen, Spezifikation, Lieferfrist und Preis unter Beilage und unter Hinweis auf die Anwendbarkeit dieser AVLB schriftlich bestätigt („BESTÄTIGUNG“).

Der Liefervertrag gilt als auf Grundlage der BESTÄTIGUNG und dieser AVLB geschlossen, wenn der Kunde bei Erhalt der Bestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Kunde anerkennt ohne solchen Widerspruch diese AVLB als massgebend für den Vertrag über die Lieferung der von ihm bestellten Ware und für weitere Lieferungen von uns.

Unsere Angebote sind bis zur BESTÄTIGUNG freibleibend. Preislisten können ohne Vorankündigung geändert werden.

Grafische Darstellungen, Berechnungen, Beschriebe usw. bleiben unser Eigentum. Sofern solche Unterlagen mit "VERTRAULICH" gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Preise – Zahlungsbedingungen - Verpackung

Unsere Preise gelten rein netto, inklusive Einwegverpackung. Die gesetzliche MwSt. wird zusätzlich verrechnet.

Die Zahlung ohne jeden Abzug wird 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Verrechnung eines Verzugszinses von 4% über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank berechtigt.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

Einwegverpackungen nehmen wir nicht zurück.

4. Lieferzeit

Die Lieferfrist richtet sich nach den Angaben in der BESTÄTIGUNG. Sie verlängert sich um die Zeit, die für notwendige technische Abklärungen benötigt wird.

Kommen wir durch unser Verschulden in Verzug, kann der Käufer pro Woche Verzug einen Verzugschaden von 1% des Nettokaufpreises geltend machen, sofern er einen effektiven Schaden glaubhaft macht. Der Verzugschaden ist auf max. 5% des Nettopreises beschränkt.

5. Lieferbedingungen

Wir liefern FCA Werk Zeochem in 8707 Uetikon, Schweiz, Incoterms 2010, frei Frachtführer, verladen auf das vom Käufer bereitgestellte Transportmittel. Transport und Transportversicherung werden vom Käufer auf eigene Kosten organisiert.

Nutzen und Gefahr gehen bei Übernahme der Waren durch den Frachtführer auf den Käufer über.

6. Prüfungs- und Rügepflicht des Käufers

Der Käufer hat die Ware nach Erhalt zu prüfen und uns Vertragswidrigkeiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Mängelrüge). Erfolgt die Mängelrüge nicht innert zehn Werktagen nach Übernahme der Ware durch den Frachtführer, gilt die Ware als vom Käufer genehmigt.

7. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr dafür, dass die Ware die vereinbarten Spezifikationen erfüllt.

Als Mangel gilt ausschliesslich die Abweichung von den vereinbarten Spezifikationen, sofern und soweit dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Ware eingeschränkt und die Ware nicht nach Übernahme durch Einbau, Verarbeitung oder sonst wie verändert worden ist.

Liegt ein solcher Mangel an der Ware vor, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbehebung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir dazu innert angemessener Frist nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Käufer berechtigt, Wandelung (Rücktritt vom Vertrag) oder Minderung (Preisnachlass) zu verlangen.

Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Wir haften nur für von uns zu vertretende Mängel und Schäden an der Ware selbst. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

Die Gewährleistungspflicht verjährt zwölf Monate nach Übergabe der Ware an den Käufer oder an von diesem bezeichnete Dritte.

8. Haftungsbeschränkung

Eine über die in Artikel 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Schadenersatz und/oder Genugtuung ist unter Vorbehalt der zwingenden Produkthaftungspflicht ausgeschlossen.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.

10. Exportkontrolle

Der Käufer verpflichtet sich uns gegenüber, Produkte, Technologie und Software, die er von uns entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt, nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Ausfuhrkontroll- und Aussenwirtschaftsvorschriften zu exportieren.

Der Käufer wird solche Produkte, Technologien und Software nicht für die Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung nuklearer, chemischer, biologischer oder sonstiger Waffen nutzen und sie nicht an Dritte liefern, von denen er wissen oder annehmen kann, dass sie die Produkte einer solche Nutzung zuführen könnten.

Auf unsere Anfrage hat der Käufer die Endabnehmer bekannt zu geben (insbesondere bei Handelsgeschäften).

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Unsere Lieferverträge unterstehen schweizerischem Recht. Wir schliessen die Anwendbarkeit des "Wiener Kaufrechts" aus. **Gerichtsstand ist Zürich.** Wir behalten uns vor, den Käufer an seinem Sitz oder seiner Niederlassung zu belangen.